

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 22.10.2021 (PatVR-RL 2018)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 22.10.2021 (PatVR-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 18.04.2024 (PatVR-RL2018)“
2. Punkt. 6.2. lautet:
„Die Abfrage des PatVR durch den Notar erstreckt sich auf sämtliche Registrierungen im PatVR, die nicht gelöscht wurden.“
3. Nach Punkt 11.3. wird folgender Punkt angefügt:
„11.4. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.04.2024 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 29.04.2024 und bekanntgemacht in der NZ 2024, S. 272 (Ausgabe Mai 2024).]